

Besucherkonzept (Schutz- und Hygienekonzept)

Handlungsempfehlungen für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege zur Umsetzung SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung- individuelle, einrichtungsspezifische Maßnahmenumsetzung)

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verlangt uns zu Corona-Zeiten viel an Disziplin und an Anpassung ab, unser aller Alltag bleibt von Vorsicht geprägt und wird von Hygieneregeln und Verhaltensempfehlungen stark reglementiert (s. hierzu die Handlungsempfehlungen von der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 26.06.2020).

Der Infektionsschutz ist lebensnotwendig und fordert nahezu die Widersprüche in uns heraus, die mögliche Infektionsgefahr einerseits auszuschalten (am besten zu ignorieren), um dadurch andererseits den unbedingten, gefühlten und verstehbaren Wunsch nach sozialer Teilhabe ungezwungen und kompromissfrei im Miteinander zu pflegen und zu erleben- wie menschlich!

Das Besucherkonzept soll daher helfen, die immer wieder neu abzuwägenden Risiken zwischen dem Infektionsschutz und sozialer Teilhabe und die sich hieraus ergebenden, möglichen Risiken einer Infektion zu minimieren, um weiter vernunftorientiert die notwendigen Maßnahmen mit den Bedürfniswünschen abzuwägen.

Die Einrichtungen müssen die Handlungsempfehlungen bei ihren Entscheidungen insoweit berücksichtigen, in dem geeignete Maßnahmen verantwortungsvoll, einrichtungsspezifisch und individuell umgesetzt werden, die eine unbedingte Risikominimierung einer Infektion zu unser aller Wohl als Ziel beabsichtigen.

Wir haben deshalb aus einer Pflichtlage mit dem Heimbeirat und dem Träger entschieden, dass unter Einbezug der RKI- Empfehlungen:

- die Schutz- und Hygieneregeln von jedem/jeder BesucherIn eingefordert werden müssen und eine nachweisliche Beratung über den einzuhaltenden
 - Kontaktabstand: 1,5 Meter,
 - Händedesinfektion,
 - sowie den zu tragenden Mund-Nasen-Schutz (MNS)
 - unter Einhaltung der Hygieneregeln, die die Grundvoraussetzung eines Besuchs erfüllen verbindlich eingehalten werden müssen.
 - **Ausgeschlossen von einem Bewohnerbesuch sind Menschen mit Atemwegsinfektionen, Erkältungssymptomen und Covid-19 Kontaktpersonen.**
- der Besuch muss terminlich vereinbart werden (Sozialdienst Frau Hedrich Mo.-Fr. zu den Geschäftszeiten erreichbar 030. 8471888-20) und findet an den von der Einrichtung vorgegebenen Begegnungsbereichen (Innen- und Außenbereich) zu vereinbarter Zeit, statt.

Die **Besuchszeiten sind ab 9.30 Uhr bis um 18.00 Uhr** (letzter zu vergebener Besuchstermin ist um 17.30 Uhr), individuelle Einzellösungen können in Absprache vereinzelt vereinbart werden.

Alle BesucherInnen werden nach Terminabsprache erfasst und erhalten eine **Besuchszeit zwischen 0,5 Std. und 1,0 Std.** oder nach individueller Absprache bei außerordentlichen Gründen.

Die **maximale Anzahl der Besuchsteilnehmenden** ist auf **3 Personen** beschränkt, tägliche Besuche sind wegen der organisatorischen, personellen und räumlich begrenzten Möglichkeiten nur zu garantieren, wenn weniger frequentierte Zeiten ebenfalls genutzt werden können, wir bitten hier ausdrücklich um Verständnis, eine Lösung wird im gegenseitigem Interesse immer angestrebt.

Am **Wochenende** ist der jeweilige Wohnbereich für die Terminabsprache zuständig (**WB 1-2: -52; WB 3-5: -57**) - **bitte nicht vor 09.30 Uhr anrufen**, damit die Versorgungsleistungen für den/die BewohnerIn gewährt bleiben.

Weiterhin sind auch Zaunbesuche möglich, diese bedürfen keiner schriftlichen Erfassung der Besuchsperson (hier gilt der Regelabstand und MNS). Es sollte unbedingt vermieden werden, dass über den Zaun hinweg vom Besucher Gegenstände/Sachen an den Heimbewohnern rübergereicht werden. Besser wäre es, diese im Verwaltungsbüro mit Namen des betreffenden Bewohners zu hinterlegen oder einem Mitarbeitenden des Hauses für den Empfänger mitzugeben.

- Beratung zu Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) erfolgen durch MitarbeiterInnen des Hauses. Ein Plakat zu den 10 Hygieneregeln (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) ist im Eingangsbereich ausgehängt, ein Händedesinfektionsspender an exponierter Stelle aufgestellt, eine Durchführung der Händedesinfektion ist zusätzlich beschrieben.
- Eintrag in die Besucherliste (Name, Adresse, E-Mail/Tel., Hinweis über die hier aufgeführten Infektionsschutzmaßnahmen beraten worden zu sein (s. Anlage 1 Handlungsempfehlung).

Angehörige und BewohnerInnen des Hauses sind im Gegenüber im Innern des Hauses durch eine auf dem Tisch angebrachte Plexiglasscheibe voneinander getrennt.

- **Innerhalb der Einrichtung** wird von den Besuchern das Tragen eines MNS verlangt ebenso von einer im Rollstuhl befindlichen pflegebedürftigen Person, die von einem/einer BesucherIn geschoben wird. Die Ausnahme ist, dass diese Personen an einem durch eine transparente Schutzwand bestückten Tisch im Gegenüber sitzen, dann ist das Tragen eines MNS nicht notwendig. Eine weitere Ausnahme von der Pflicht zum Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung bilden nach § 4 Abs. 2 der SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung:
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, sowie ihren Begleitpersonen- der Kontakt-abstand gilt hier dennoch weiterhin.

Es werden innerhalb der Einrichtung immer die kürzesten Wege in Begleitung eines Mitarbeitenden der Einrichtung gesucht, falls der BewohnerIn nicht zu den beschriebenen Begegnungsstätten gebracht werden kann, Gründe können sein:

Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen.

Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19 Infektion wird eine FFP 2-Schutzmaske von der Einrichtung dem/der BesucherIn gestellt.

BesucherInnen in einem Bewohnerzimmer sollten möglichst auf eine gute Belüftung achten.

Schwerstkranke sind Menschen, die an einer voranschreitenden, weit fortgeschrittenen und an einer, die Lebenserwartung begrenzenden, Erkrankung leiden:

- unheilbare Krebserkrankung,
- AIDS,
- verschiedenen Organerkrankungen
- oder neurologischen Erkrankungen.

Außerhalb der Einrichtung sind die Abstands- und Hygieneregeln ebenso einzuhalten.

HeimbewohnerInnen, die mobil sind (auch mit Hilfsmitteln, z. B. Rollator) können in Begleitung eines Besuchers spazieren gehen, der Kontaktabstand ist hierbei einzuhalten und bei der begleitenden Person ist ein MNS erforderlich. Eine direkte körperliche Berührung ist zu vermeiden.

Spaziergänge im Außenbereich im Rollstuhl bilden eine Ausnahme, da der vorgegebene Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, deshalb ist von der Rollstuhlschiebenden Person ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Direkte körperbezogene Kontakte sind auch hier unbedingt zu vermeiden.

Transfers der pflegebedürftigen Person in den Rollstuhl, sowie aus dem Rollstuhl, sind dem Pflegepersonal vorbehalten.

Des Weiteren sollten BewohnerInnen nur externe ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn dies unvermeidbar ist. BewohnerInnen, die einen Außenkontakt hatten – Besuch außerhalb der Einrichtung von Familienfesten, nach Urlaubsaufenthalt, Arztpraxen-, Rettungsstellen- und Krankenhausaufenthalten, werden bei ihrer Rückkehr in die Einrichtung insoweit „isoliert“, dass wir für 14 Tage unter verstärkten Hygienemaßnahmen (PSA, Desinfektion, personalbezogener Einsatz, Symptomatikabfrage/Temperaturmessung) die BewohnerInnen auffordern, weitestgehend im Zimmer zu verbleiben und Kontakte zu anderen Bewohnern innerhalb der Einrichtung in dieser Zeit zu meiden.

Außerhalb des Bewohnerzimmers gilt, PSA (Mundschutz, u. U. Handschuhe und personelle Begleitung- z. B. Spaziergang im Außenbereich auf kürzestem Weg) für den/die BewohnerIn.

Individuelle Lösungen für geplante Besuche für Menschen mit einer fortgeschrittenen Demenz Voraussetzung ist eine Diagnose und die Kombination zu den herausfordernden Auffälligkeiten sowie die Leistungsverfassung des Bewohners, Verhalten auf Umgebungsfaktoren (Unsicherheit, Angst, Mobilitätsdrang (Rastlosigkeit), Unruhezustände, Misstrauen und Feindseligkeit, Aggression, Halluzinationen/Wahn-vorstellungen), die einen Besuch im Zimmer begründen lassen,

oder weit fortgeschrittene Erkrankungen,

diese können in Einzelabsprache geplante Zimmerbesuche begründen (siehe Schwerstkranke und Sterbende). Die Einrichtung entscheidet in einer bewohnerbezogenen Fallbesprechung, ob die Kriterien für einen Zimmerbesuch erfüllt werden.

Der/die BesucherIn hat eine selbstmitgebrachte persönliche Schutzausrüstung (PSA-Ausrüstung – Mund-Nasenschutz, Kittel, Handschuhe) vorzuhalten.

Individuelle Terminabsprachen, auch außerhalb der Besuchszeiten müssen vorab terminlich vereinbart werden, soweit es in den organisatorischen Ablaufplan integrierbar ist und es zu keiner Versorgungslücke an anderer Stelle führt. Notfallversorgungen oder Akutgeschehnisse, die eine nicht aufschiebbare Versorgungsleistung erzwingen, die gleichzeitig in eine Besuchszeit fallen, gehen vor allen anderen Interessen, da das personelle Besuchsmanagement zeitbindend ist. Diese Besuchsform verlangt die Einweisende Beratung, das Hin- und Rückbegleiten des Besuchers zum Zimmer, PSA-anlegen.

Die PSA kann nicht im Hause verbleiben, Einmalartikel werden im Zimmer im Abwurfbehältnis vor dem Verlassen entsorgt.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besuchenden zunächst an die Besuchsregeln erinnert.

Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Personen ausgesprochen werden (Hausrecht); (aus: Handlungsempfehlungen für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege zur Umsetzung SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung; S. 4).

Wir wünschen uns weiterhin Ihre Unterstützung und die Anerkennung unserer Bemühungen, damit es unserer Gemeinschaft weiterhin wohl ergeht und wir vor einem viel größeren Problem – Ausbruch einer möglichen Infektion, durch unsere Maßnahmenumsetzung verschont bleiben. Restrisiken bleiben, die wir im Blick haben, aber keine 100%ige Garantie eines möglichen Ausbruchsgeschehens geben können. Deshalb ist das gemeinsame, verantwortungsvolle Zusammenwirken von großer Bedeutung.

Uns allen Gesundheit und ein verständiges Miteinander!

Anlage 1 - Handlungsempfehlung

Beratungsinhalte zum Besucherkonzept und Einverständniserklärung zur strikten Einhaltung zur Eindämmung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 während eines Bewohnerkontaktes.

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Ich verpflichte mich, die zur Einhaltung der im Besuchskonzept individuellen, einrichtungsspezifischen hinterlegten Maßnahmen zur Hygiene- und Verhaltensregelungen gewissenhaft umzusetzen und bestätige, dass ich ausführlich zu den im Besucherkonzept verfassten Besuchsregelungen beraten und in die Maßnahmen eingewiesen worden bin.

Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Verstöße gegen diese Regelungen mit einem Besuchsverbot einhergehen können.

Datum

Unterschrift